

Was den letzten Punkt angehe, könne das Recht, über den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt zu werden, nicht durch den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und die internationalen Beziehungen aufgehoben werden. Die Interessenabwägung falle in Anbetracht der ihm entstandenen Schäden zu seinen Gunsten aus.

(¹) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(²) Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2002 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/460/EG (ABl. L 295 vom 30.10.2002, S. 12).

(³) Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70).

(⁴) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Klage der New Look Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 4. April 2003

(Rechtssache T-117/03)

(2003/C 146/72)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die New Look Limited, Weymouth, Dorset (Vereinigtes Königreich), hat am 4. April 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Rosalía Ballester und Gabriel Marín, Kanzlei Marks & Clerk.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Januar 2003 in der Sache R95/2002-1 aufzuheben;
- die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor der Ersten Beschwerdekammer in der Sache 95/2002-1 dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Bildmarke „NLSPORT“ — Anmeldung Nr. 816 512 für Waren der Klassen 3, 14, 18 und 25.
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Naulover S.A.
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Das als Gemeinschaftsmarke Nr. 13417 eingetragene Bildzeichen „NL“, bestehend aus einem N und einem darunter liegenden L in englischer Schriftart.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Bejahung der Begründetheit des Widerspruchs.
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).

Klage der New Look Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 4. April 2003

(Rechtssache T-118/03)

(2003/C 146/73)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die New Look Limited, Weymouth, Dorset (Vereinigtes Königreich), hat am 4. April 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Rosalía Ballester und Gabriel Marín, Kanzlei Marks & Clerk.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Januar 2003 in der Sache R577/2002-1 aufzuheben;
- die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor der Ersten Beschwerdekammer in der Sache 577/2001-1 dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Bildmarke „NLJEANS“ — Anmeldung Nr. 816 454 für Waren der Klassen 3, 14, 18 und 25.
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Naulover S.A.
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Das als Gemeinschaftsmarke Nr. 13417 eingetragene Bildzeichen „NL“, bestehend aus einem N und einem darunter liegenden L in englischer Schriftart.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Bejahung der Begründetheit des Widerspruchs.
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).

Klage der New Look Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 4. April 2003

(Rechtssache T-119/03)

(2003/C 146/74)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die New Look Limited, Weymouth, Dorset (Vereinigtes Königreich), hat am 4. April 2003 eine Klage gegen das Harmonisie-

rungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Rosalía Ballester und Gabriel Marín, Kanzlei Marks & Clerk.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Januar 2003 in der Sache R578/2002-1 aufzuheben;
- die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor der Ersten Beschwerdekammer in der Sache 578/2001-1 dem Beklagten und gegebenenfalls der Streithelferin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Bildmarke „NLACTIVE“ — Anmeldung Nr. 816 629 für Waren der Klassen 3, 14, 18 und 25.
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Naulover S.A.
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Das als Gemeinschaftsmarke Nr. 13417 eingetragene Bildzeichen „NL“, bestehend aus einem N und einem darunter liegenden L in englischer Schriftart.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Bejahung der Begründetheit des Widerspruchs.
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).